

Oberlandesgericht Köln



-22- Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

05.03.2020

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte
Beiten Burkhardt Rechtsanwälts GmbH
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf

Aktenzeichen
22 U 189/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schmitt
Durchwahl
0221 - 7711-786

Ihr Zeichen: THE/ref

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
HR Real Bau GmbH gegen Monteurzimmer GmbH

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Schmitt

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Sprechzeiten
Mo., Di 08:30 - 15:00 Uhr; Mi.-Fr.
08:30-14:30 Uhr
Telefon
0221 - 7711 - 0
Telefax:
0221 - 7711 - 600

Nachtbriefkasten:
Reichenspergerplatz 1, 50670
Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Bundesbank
IBAN
DE4437000000037001510,
IBAN
DE8737000000037001512

Verkehrsbindung: KVB-Linien:
16, 18 Bus: 140

Beglaubigte Abschrift

22 U 189/19
5 O 313/18
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der HR Realbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Petar Asenov,
Friedrich-Krupp-Str. 13, 52511 Geilenkirchen,

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Michael Zschacke, Mülheimer
Straße 48, 53840 Troisdorf,

gegen

die Monteurzimmer GmbH i.L. , vertreten durch den Liquidator Herrn Jürgen Wolff,
Flughafenstr. 61, 53842 Troisdorf,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Beiten Burkhardt
Rechtsanwalts GmbH, Cecilienallee 7, 40474
Düsseldorf,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 03.03.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Waters, die Richterin am
Oberlandesgericht Dr. Feix und die Richterin am Oberlandesgericht Richter

einstimmig beschlossen :

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Landgerichts Köln (5 O 313/18) vom 10.05.2019 wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Rechtsmittels trägt die Beklagte.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 14.526,86 EUR festgesetzt.

G R Ü N D E:

(Beschluss ohne Tatbestand gem. §§ 540 Abs. 2, 522 Abs. 3, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 26 Zif. 8 EGZPO).

Die zulässige Berufung der Beklagten ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Zur Begründung wird auf die mit Beschluss des Senats vom 21.1.2020 (Bl. 164 ff. GA) erteilten Hinweise verwiesen, gegen die die Beklagte innerhalb der ihr gesetzten Stellungnahmefrist in der Sache keine Einwendungen erhoben hat. Der Senat sieht auch nach erneuter Prüfung für eine vom vorgenannten Beschluss abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung.

Eine mündliche Verhandlung der Sache durch den Senat ist nicht geboten.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die ihr zugrundeliegende Rechtsfragen sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden.

Auch erfordern weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision sind aus den gleichen Gründen nicht gegeben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 Satz 2, 711, 713 ZPO.

Köln, 03.03.2020

22. Zivilsenat

Dr. Waters

Dr. Feix

Richter

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln

